

Die „nun also doch“ Auslegungshilfe 18. CoBeLVO vom 23.03.2021

Bitte beachten Sie die Seite

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>

Diese bietet nach Auskunft des Landes den ultimativen Überblick mit Coronaregeln im Überblick, Rechtsgrundlage, Hygienekonzepte, Auslegungshilfe und Begründung zur 18. CoBeLVO. Es gibt aber auch noch folgendes FAQ: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>. Damit soll alles klar, verständlich, ausführlich und übersichtlich gegliedert und aufbereitet sein. Und es gibt unsere Auslegungshilfe.

Definition „**öffentlicher Raum**“: Angelehnt an die Ihnen aus vorhergehenden Versionen bekannte Definition haben wir uns mit der Stadt Mainz und dem Kreis Alzey-Worms darauf verständigt, unter dem Begriff „öffentlicher Raum“ den Raum zu verstehen, der einer Vielzahl von Personen grundsätzlich jederzeit zugänglich ist und/oder öffentlich gewidmet ist. Gaststätten, auch in der Außengastronomie (einschließlich des Aufstellens von Tischen im öffentlichen Raum mit Sondernutzungserlaubnis und in Biergärten), sind in diesem Sinne nicht frei zugänglich und damit kein öffentlicher Raum, wenn es die Möglichkeit der Zugangskontrolle gibt.

Zur Definition **Veranstaltung**

„Eine Veranstaltung ist nach allgemeinem Verständnis ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13) Davon zu unterscheiden sind Ansammlungen und Versammlungen (Begriffsdefinition ergibt sich aus dem Versammlungsrecht) sowie Zusammenkünfte im Sinne der CoBeLVO. Gemäß § 2 Absatz 1 sind bereits Ansammlungen verboten, soweit sich aus anderen Vorschriften der CoBeLVO nichts Anderes ergibt. Eine Ansammlung ist eine zufällig gebildete Gruppe von Menschen, zum Beispiel Gaffer bei einem Verkehrsunfall.

NEU Ansammlung: Das OLG Koblenz hat sich zur Definition von „Ansammlung“ geäußert. Zitat „...ausgehend hiervon sei bei der Beurteilung, ob eine „Ansammlung“ vorliegt, zum einen maßgeblich, ob dem Zusammentreffen die Absicht zugrunde liegt, sich für einen längeren als nur flüchtigen Moment gemeinsam an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Durch dieses Kriterium werde vermieden, dass die rein zufällige gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Personen, wie sie beispielsweise beim Einkaufen des täglichen Lebensbedarfs oder bei einem Spaziergang entstehen könne, zur Ordnungswidrigkeit werde. Zum anderen sei entscheidend, dass bei dem Zusammentreffen der durch die Verordnung vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werde. Beide Kriterien seien im konkreten Fall erfüllt gewesen.“ (<https://t1p.de/p5s3>)

NEU ALLGEMEINVERFÜGUNG: Der Landkreis wird die Standard-Allgemeinverfügung der 18. CoBeLVO bei Erreichen des 50er-Inzidenzwertes anwenden.

Das bedeutet:

1. Gewerbliche Einrichtungen nach § 5 müssen auf Einzeltermine umsteigen. Pro (angefangene) 40qm 1 Kunde. Dabei gilt die qualifizierte Maskenpflicht. Ansammlungen in oder vor den

Die „nun also doch“ Auslegungshilfe 18. CoBeLVO vom 23.03.2021

Einrichtungen müssen vermieden werden. Abhol-, Liefer-Bringdienste sind möglich. Die üblichen Schutzvorkehrungen gelten selbstverständlich. Da hier ausdrücklich von „Kunde“ gesprochen wurde, zählt Personal nicht mit.

2. Ausgenommen davon sind u.a. Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Apotheken, Tankstellen, Banken, Reinigungen, Zeitschriftenläden, Baumärkte, Blumenfachgeschäfte usw. die vollständige Liste ist in der AV bzw. als Anlage der CoBeLVO veröffentlicht. Hier gelten Abstandsgebot, qualifizierte Maskenpflicht, Personenbegrenzung, wie bisher üblich
3. Für z.B. Restpostenmärkte usw. gilt weiter die bisherige Regelung zum Schwerpunkt des Verkaufssortiments.
4. Sport: Hier entfällt die Regelung der 10er-Gruppe plus Trainer. Es dürfen
 - Maximal 5 Personen aus 2 Hausständen kontaktfrei
 - Maximal 20 Kinder bis 14 Jahren plus Trainer kontaktfrei Sport betreiben
5. Entgegen § 15 Abs. 2 ist der Proben- und auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.

Keine Auswirkung durch die AV Alkoholausschank in Außengastronomie (§ 7 Abs. 2): Nach obiger Definition von „öffentlicher Raum“ darf Alkohol ausgeschenkt werden. Zudem ist in der CoBeLVO kein ausdrückliches Alkoholverbot in der Außengastronomie benannt. Allerdings wird an das Verbot des Alkoholausschanks für den Straßenverkauf (§ 7 Abs. 1) erinnert. D.h. von der Terrasse eines Restaurants darf kein offener Alkohol „zum Mitnehmen“ verkauft werden.

Keine Auswirkung durch die AV Ansammlungen: Auch wenn alle Teilnehmer negative Coronatests vorlegen können, sind Ansammlungen oder Veranstaltungen verboten bzw. nur im Rahmen der CoBeLVO erlaubt.

Keine Auswirkung durch die AV Bildungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen (§ 14 Abs. 2): Bildungsangebote sind nur im 1:1 zulässig, bei weiteren Personen müssen sie digital stattfinden. ABER: Bei Bildungsangeboten, die eine „besondere Bedeutung“ für

- die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit
- die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung
- des Nachhilfe- oder Förderunterrichts
- der Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler

und wenn

- ein „ausreichendes Hygienekonzept“ vorliegt verfügen
- in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmer anwesend sind
- und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens

Die „nun also doch“ Auslegungshilfe 18. CoBeLVO vom 23.03.2021

vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird, kann die Kreisverwaltung auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

Weiterhin wurde die Liste der Bereiche mit „nicht-aufschiebbaren“ Prüfungen erweitert, **Erste-Hilfe-Kurse** sind wieder zugelassen. Hier gilt jeweils das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen.

NEU EMS-Training: Das Land hat sich nun geäußert, Zitat: „Im Bereich der medizinischen Dienstleistungen ist § 6 Abs. 3 der 18. CoBeLVO einschlägig. Wenn also eine ärztliche Verordnung vorliegt, auf der die entsprechende Diagnose vermerkt ist, darf die Behandlung -ähnlich wie z.B. bei der Physiotherapie- auch in Innenräumen von derzeit für den Sport geschlossenen Fitness- oder EMS-Studios erfolgen. Ein bloßes ärztliches Attest ist allerdings nicht ausreichend.“

Gruppenangebote sind nur im Rahmen von Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gestattet, § 6 Abs. 3 der 18. CoBeLVO. Diese unterliegen sehr strengen Kriterien. Es sind insbesondere diverse Zertifizierungen nötig. Dies liegt darin begründet, dass die Kosten des Rehasports durch die Träger der Rehabilitation übernommen wird (z.B. gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung). Bereits hieraus folgt, dass ein Privatrezept für Rehasport keine Maßnahme nach § 64 SGB IX beinhaltet, da Rehasport als Leistung des Rehaträgers gemäß SGB IX erfolgt. Wir verwiesen im Übrigen auf die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2011 (damals zum wortgleichen § 44 SGB IX), siehe https://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung_Rehasport.pdf.“

Keine Auswirkung durch die AV Feriensprachkurse (§ 12 Abs. 1): wurden in den Bereich Schulbetrieb aufgenommen.

Keine Auswirkung durch die AV Garagen- oder Hoftrunk: Ist nach obiger Definition kein öffentlicher Raum, sondern Privatgelände. Alkohol darf demnach konsumiert werden. Nicht als öffentlicher Raum zählen sollte jedoch z.B. eine eingezeichnete Parkbucht (Privatparkplatz) vor dem Haus. Diese Parkbucht kann von jedermann (sofern kein Auto dort parkt) „begangen“ werden. § 1 Abs. 1 beachten!

Keine Auswirkung durch die AV Gastronomische Betriebe können mit Testkonzept im Außenbereich öffnen. (§ 7 Abs. 2). Als Außenbereich sehen wir den Bereich, der für Außenbewirtschaftung konzessioniert wurde.

1. Im Gegensatz zur Regelung Sport gibt es keine Einschränkung in Richtung „überdacht“. Zulässig ist nach unserem Dafürhalten demnach auch z.B. ein Zelt o.ä., bei dem die Seitenwände offen sind.
2. Allgemein Schutzmaßnahmen sind zu beachten (§ 2 Abs. 1-7), v.a.
 - a. Hygienekonzept muss vorliegen
 - b. Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt 1,5m Abstand.
 - c. Qualifizierte Maskenpflicht für Gäste und Personal
 - d. Pflicht zur Kontakterfassung durch Vorausbuchungspflicht
 - e. Nur feste Sitzplätze!

Die „nun also doch“ Auslegungshilfe 18. CoBeLVO vom 23.03.2021

- f. Die Nutzung der Toiletten ist nach unserem Dafürhalten möglich.

Vorschlag

- Zum Test muss die Maske abgenommen werden
- Es ist darauf zu achten, dass die Tests wie auf dem „Beipackzettel“ vorgenommen werden, d.h. dass die Ergebnisse nicht mutwillig verfälscht werden, indem das Teststäbchen nicht ordnungsgemäß eingeführt wird, die Temperaturvorgaben beachtet werden usw.
- Der Test muss vor einer von dem Betreiber ernannten Person abgelegt werden, quasi als Zeuge. Abstandsregelung auch beim Testen beachten.

Nicht präzise geregelt ist:

- Müssen Betreiber selbst getestet sein, wie dies bei körpernahen Dienstleistungen der Fall ist?
Nach unserer Auffassung: Nein, so lange es nicht ausdrücklich in der CoBeLVO steht.

Keine Auswirkung durch die AV NEU Hygienekonzepte: Zwischenzeitlich hat das Land sämtliche Hygienekonzepte entfernt, mit Ausnahme des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Sport und Musik fehlen, bitte prüfen Sie, ob nach Redaktionsschluss weitere eingestellt werden. Bis auf weiteres könnten die Hygienekonzepte zur 17. CoBeLVO hilfsweise herangezogen werden.

Keine Auswirkung durch die AV Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§ 14 Abs. 5): Angebote sind grundsätzlich nach dem entsprechenden Hygienekonzept auch in Gruppen wieder zulässig.

Keine Auswirkung durch die AV körpernahe Dienstleistungen (§ 6 Abs. 4): Kann wegen der Art der Dienstleistung vom Kunde keine Maske getragen werden (z.B. Kosmetik, Bartrasur), besteht für den Kunden Testpflicht (siehe dazu § 1 Abs. 9). Nach wie vor ist ein Testkonzept für das Personal erforderlich. Diese Regelung wurde aus der 17. CoBeLVO übernommen. Nach unserem Kenntnisstand hat das Land die Anforderungen an dieses Testkonzept nach wie vor nicht definiert. Wir schlagen vor zu verfahren, wie bisher: Schnelltest alle 24 Stunden für die Person, die die Behandlung vornimmt. Das Ergebnis ist jeweils zu dokumentieren.

Keine Auswirkung durch die AV Testkonzept (§ 1 Abs. 9): An verschiedenen Stellen wird auf eine „Freitestung“ z.B. für den Besuch einer Außengastronomie verwiesen. Dabei gibt es 2 Optionen:

1. Schnelltest

- a. wird durch geschultes Personal ausgeführt.
- b. Er muss gemäß § 4a Coronavirus-Testverordnung (<https://t1p.de/vx32>) einen PoC-Antigen-Test vorweisen.
- c. Er darf nicht vor mehr als 24h vorgenommen worden sein, ein Nachweis, dass das Ergebnis negativ ist, muss vorliegen.
- d. Diese Bestätigung ist beim Betreten der Einrichtung vorzuzeigen

Die „nun also doch“ Auslegungshilfe 18. CoBeLVO vom 23.03.2021

2. **Selbsttest:** Eigenanwendung, muss durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein. Siehe dazu:
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html
 - a. Der Test ist vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen.
 - b. Der Betreiber muss das (negative) Ergebnis und den Testzeitpunkt auf Verlangen des Kunden schriftlich bestätigen (Vorlage:
<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>). Eine Kopie o.ä. ist nicht aufzubewahren. Der Zutritt ist nur bei negativem Ergebnis zu gewähren. Wer Zutritt hat, ist im Umkehrschluss negativ, durch die Vorausbuchungspflicht bzw. Kontaktdatenerfassung ist eine ausreichende Dokumentation gewährleistet.
 - c. Diese Bestätigung ist auch in anderen Einrichtungen gültig, jedoch nur 24 Stunden lang!
3. Ausschließlich Kunden mit **negativen Testergebnis** bzw. schriftlichen **Nachweis** haben Zugang zur Einrichtung/Außengastronomie/Behandlung ohne Maske.

Wie immer: Beiben Sie gesund!

Anregungen/Kritik/Korrekturen/Hinweise an pandemie@mainz-bingen.de oder die Kolleginnen und Kollegen der Kreisordnungsbehörde.

Neulich bei Dr. Matthias Siegfried Anton Gerlach-Dittrich...

